

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
Hospitalstraße 7 | 01097 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**  
Telefon +49 (0)351 564-1500  
Telefax +49 (0)351 564-1509

staatsminister@  
smj.justiz.sachsen.de\*

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
1040E-KLR-2052/15

Dresden,  
12. August 2015

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel, Fraktion AfD**  
**Drs.-Nr.: 6/2195**  
**Thema: „Antifaschistische“ und sonstige linksextremistische Straftaten**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Die kleine Anfrage dient der Aufklärung über die Anzahl von Straftaten in Sachsen, welche dem linksextremistischen Spektrum und hierbei insbesondere der Antifa zuzuordnen sind. Es sind im Rahmen der Datenerhebung alle Gruppierungen zu erfassen, welche zu irgendeinem Zeitpunkt vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestuft wurden.“**

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Wieviel Verfahren wegen Bildung einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung im Sinne der §§ 129, 129a StGB wurden gegen linksradikale oder vom Verfassungsschutz als linksextremistisch eingestufte Gruppierungen in den Jahren 2010-2014 insgesamt geführt? (Bitte aufschlüsseln nach solchen mit linkradikalem, linksextremistischem und spezifisch „antifaschistischem“ Bezug)**

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
der Justiz  
Hospitalstraße 7  
01097 Dresden

Briefpost über Deutsche Post  
01095 Dresden

[www.justiz.sachsen.de/smj](http://www.justiz.sachsen.de/smj)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 11

Parken und behindertengerechter Zugang über  
Einfahrt Hospitalstraße 7

\*Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente nur über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach; nähere Informationen unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de)

In den Jahren 2010 bis 2014 wurden durch die im Freistaat Sachsen für derartige Verfahren ausschließlich zuständige Staatsanwaltschaft Dresden insgesamt sechs Ermittlungsverfahren wegen der Bildung bzw. mitgliedschaftlichen Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung nach § 129 StGB gegen Personen des sogenannten linken Spektrums eingeleitet, die alle einen antifaschistischen Bezug aufweisen.

Ermittlungs- und Strafverfahren wegen des Verdachts der Bildung einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a StGB werden nicht von sächsischen Staatsanwaltschaften, sondern ausschließlich vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof geführt (§§ 120 Abs. 1 Nr. 6, 142a Abs. 1 Satz 1 GVG). Gemäß Artikel 50 der Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) ist die Staatsregierung verpflichtet, über ihre Tätigkeit den Landtag zu informieren. Dieser Informationspflicht entspricht das Frage- und Auskunftsrecht der Abgeordneten gegenüber der Staatsregierung nach Artikel 51 SächsVerf. Die Staatsregierung ist dem Landtag und den Abgeordneten nur für ihre Amtsführung im Sinne einer Rechenschafts- und Anstandspflicht für eigenes Handeln verantwortlich. Sie ist daher nur in solchen Angelegenheiten zur Auskunft verpflichtet, die in ihre Zuständigkeit fallen und muss nicht auf Fragen eingehen, die Vorgänge oder Umstände außerhalb ihres Verantwortungsbereiches betreffen.

#### **Frage 2:**

**In wieviel Fällen kam es im Hinblick auf Ziffer 1 zu einer Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach § 170 II StPO?**

Vier der zu Frage 1 mitgeteilten Verfahren wurden gegen alle Beschuldigten nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Ein Verfahren wurde gegen einzelne Beschuldigte nach § 170 Abs. 2 StPO und im Übrigen nach Opportunitätsgrundsätzen eingestellt.

#### Vorbemerkung zu den Fragen 3 bis 5:

Da die mit diesen Fragen begehrten Informationen statistisch nicht gesondert erfasst werden, beruht die Beantwortung der Fragen 3 bis 5 auf einer Auswertung der Datenbanken der sächsischen Staatsanwaltschaften mit dem Stand vom 22. Juli 2015. Hierbei wurden die mit dem Zusatzattribut „Innerer Frieden links“ gekennzeichneten Verfahren berücksichtigt.

**Frage 3:**

**In wieviel Fällen kam es in den Jahren 2012, 2013 und 2014 zu Ermittlungsverfahren im Hinblick auf die Straftatbestände der §§ 123, 130, 185, 186, 187, 211, 212, 222, 223, 224, 226, 229, 231, 240, 241, 303, 305a, 306, 306a, 306b, 306c, 306d StGB, die dem Bereich der linksgerichteten, politisch motivierten Kriminalität zuzuordnen sind. (Bitte aufschlüsseln nach erfolgter Anklage, Verurteilung und rechtskräftigen Strafbefehlen)**

Zur Beantwortung der Frage 3 wird auf die Anlagen 1 und 2 verwiesen. In der Anlage 1 sind alle in den Jahren 2012 bis 2014 bei den sächsischen Staatsanwaltschaften eingegangenen Ermittlungsverfahren, die mit dem Zusatzattribut „Innerer Frieden links“ gekennzeichnet wurden, nach den erfragten Straftatbeständen aufgeschlüsselt. Soweit einzelne in der Fragestellung genannte Straftatbestände nicht aufgeführt sind, wurden hierzu keine Verfahren im Sinne der Frage 3 recherchiert. In der Anlage 2 sind die Anklagen und Strafbefehlsanträge der Staatsanwaltschaft unter gleichzeitigem Ausweis der jeweiligen gerichtlichen Erledigung dargestellt. Aufgrund der Fragestellung wurden hierbei noch nicht rechtskräftige und rechtskräftige Verurteilungen sowie rechtskräftige Strafbefehle ausgewiesen.

**Frage 4:**

**In wieviel Fällen kam es zu Einstellungen von Ermittlungsverfahren im Bereich der politisch motivierten Kriminalität, die dem linken Spektrum zuzuordnen ist, weil kein Täter ermittelt werden konnte?**

In der nachfolgenden Tabelle ist die Anzahl der nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellten UJs-Verfahren (Verfahren gegen Unbekannt) dargestellt, wobei mangels Angabe eines Zeitraums in der Fragestellung derjenige aus Frage 3 zugrunde gelegt wurde:

<b>Verfahrenseingang</b>	<b>Anzahl</b>
<b>2012</b>	<b>300</b>
<b>2013</b>	<b>400</b>
<b>2014</b>	<b>283</b>
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>983</b>



**Frage 5:**

**In wieviel Fällen kam es in dem Zeitraum 01.01.2010 - 30.04.2015 zu einer Verurteilung wegen Straftatbeständen der §§ 21, 27 II Nr.2, 3 des sächsischen Versammlungsgesetzes durch linksextremistisch ausgerichtete Gruppierungen oder Einzelpersonen?**

Zur Beantwortung der Frage 5 wird auf die Anlage 3 Bezug genommen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Sebastian Gemkow'.

Sebastian Gemkow

**Anlagen**

Tabellarische Aufstellungen zu den Fragen 3 bis 5 (Anlagen 1 bis 3)